**Zeitschrift:** Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und

Gefühl

**Band:** 6 (1850)

Heft: 2

Heft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

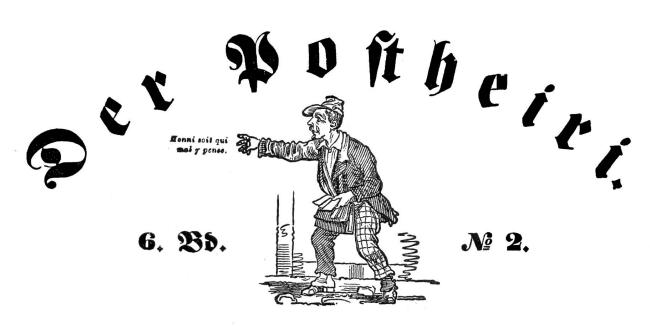
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Illustrirte Plätter

für Gegenwart, Deffentlichkeit und Gefühl.

24 Nummern bilden einen Band, und koften 20 Bagen, franko geliefert durch bie gange Schweiz. — Man kann zu jeder Zeit bei allen Postämtern und foliden Buchhandlungen abonniren, und es werben die bereits erschienenen Nummern eines Bandes immer prompt nachgeliefert.

### Das Rauchgesetz der sonveränen Walliser.

Der große Rath des freien Landes Wallis, in Betracht es unumgängliche Nothwendigkeit ift, daß der souverane Mann in unsern Zeiten nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich von dem nicht souveranen sich unterscheide;

in Betracht die altgermanische Unterscheidung, welche den freien und souveranen Mann durch das Recht, Waffen zu tragen, auszeichnete, verworfen werden muß, weil sie mittelalterlich ist und an das Standrecht und die Basonetten-Regiererei erinnert;

in Betracht das Symbol unserer Zeit in commercieller und politischer Beziehung der Dampf und Rauch, respektive Dunst ist, beschließt, wie folgt:

- 1) Die Befugniß zu rauchen wird als das ausschließliche Recht des souveränen Mannes im Lande Wallis erklärt.
- 2) Alle laut Verfassung nicht Stimmfähigen werden als rauchunfähig erklärt. Nicht rauchen dürfen daher a. alle Minderjährigen, b. die Crestins, c. die im Almosen stehenden und Verganteten, d. die Geistlichen.
- 3) Zu Volksversammlungen, angeordnet zur Bornahme von Wahlen oder politischen Besprech-

ungen, darf keiner zugelassen werden, der nicht seine Souveränitäts-Pfeife im Munde hat.

- 4) Leute, welche das Rauchen nicht vertragen können, werden als souveranitätsunfähig bes Lanbes verwiesen.
- 5) Jedem jungen Walliser wird nach erfülltem achtzehnten Altersjahre öffentlich die Souveranitäts-Pfeife überreicht. Sämmtliche achtzehnsährige Walliser werden daher alle Jahre am Tage bes hl. Florian bei den dampfenden Quellen von Leuf versammelt. Der Staatsrath verfügt sich ebenbabin, und nachdem der Präsident an die grunende Jugend eine Rede gehalten, worin er die Gemüther auf die Wichtigkeit des vorzunehmenden Aftes vorbereitet, werden von den Beibeln an dieselben Tabak und Pfeifen vertheilt. Im Angesicht der Bater des Baterlandes ftopfen fammtliche Jung= linge ihre erfte Pfeife und rauchen fie bis zu Ende. Jünglingen, die sich bereits um's Baterland verdient gemacht, wird die Pfeife vom Staatsrathspräsidenten angeraucht, was als die höchste Ehre anzusehen ift, die ein junger Walliser erringen fann, weghalb bies auch ftets in ben Unnalen des Lanbes aufzuzeichnen ift.

- 6) Jünglinge, benen bei biesem seierlichen Akt übel wird, mussen das Land meiden, bis sie durch eine vor einer Experten-Commission abgelegte Prüssung sich jüber ihre Rauch = und Souveränitätssfähigkeit ausgewiesen haben.
- 7) Jeder souverane Walliser erhält seine Pfeise vom Staate; auf jeder sind der Taufschein ihres Trägers und die Landesverfassung eingeschrieben.
- 8) Die verschiedenen Beamten unterscheiben sich auch äußerlich durch Form und Größe der Pfeifen. Die Präsidenten des Staatsrathes, des großen Rathes und des Obergerichts dürsen allein aus Pfeifen rauchen, die ein Pfund Tabak fassen, Regierungsräthe, Oberrichter 2c. rauchen Halbpfün-
- der; Weibel, Wegmacher ze. Viertelpfünder. Was darunter ist, darf nur Achtel- und noch kleinere Pfünder rauchen.
- 9) Als Normalform der Pfeisen gilt die Form jenes Körpertheiles, womit die gütige Natur die Walliser vor allen Sterblichen bevorzugt hat und der damit als der eigentlich nationale erflärt wird.
- 10) Auf den Tschaffo jedes Walliser-Soldaten werden vorne zwei gefreuzte Pfeisen befestigt. Die Wegnahme derselben gilt als infamirende Degradation.
- 11) Dieses Gesetz foll auf die Waffersacke sämmtlicher Staats-Pfeifen geschrieben werden.

### Neuerfundenes Aargauisches Gaslicht,

brevetirt vom Sit. Aargauischen Berfaffungerath.

(Mitgetheilt.) Sintemalen bis jett die schweiserischen Verfassungs-Nathe ihre Berathungen bei einfältigem Tageslicht vorzunehmen pflegten, der schöne Aargau aber die providentielle Bestimmung hat, in Allem eine Vorleuchte der Eultur zu sein, so soll beschlossen werden, die Sitzungen des Aargauischen Verfassungsrathes bei Nacht zu halten, in Vetracht dies im englischen Parlamente auch Sitte ist, in Vetracht ferner, England der am meisten civilisirtel Staat der Welt ist, in Betracht drittens Aargau zur übrigen löblichen Eidgenossenschaft sich verhält, wie England zu den übrigen civilisirten und uncivilisirten Staaten.

Bur Illumination der hohen Versammlung wird nun ein Gaslicht vorgeschlagen von folgender, ganz neuer und durchaus origineller Bereitung.

Man nehme großräthliche concentrirte Unabhängigkeits-Säure zu 180°, pulverisirte Bolkssouveränetät, dito Rechtsgleichheit, bittersüße Gewerbsfreiheit, kleinräthliche Blausäure in Gassorm zu 9°; alles zu gleichen Theilen und bringe es, gut untereinander gemengt, in einer großen geschlossenen, oben mit einer Abzugsröhre versehenen, bis zur Hälfte mit gut gesättigtem Aarauer-Bachbrunnen-wasser angefüllten Kessel über ein starkes Feuer, das durch Processusten und dreizehnbatige Pfandungsbewilligungen stets gut unterhalten werden muß. Kommt nun während achts oder vierzehntägigem Umrühren das Ganze nach und nach in Gährung und endlich zum Sieden, so setze man eine angemessene Portion elendsaures Lehrerbesoldungskupferoryd dazu, worauf sich alsobald das eigentliche Gas zu entwickeln beginnt, das nun eine höchst angemessene Beleuchtung hervorzubringen gesgeeignet ist.

Der Apparat könnte füglich im Regierungs-Gebäude angebracht und das bereitete Gas in unterirdischen papiernen Röhren, am zweckdienlichsten aus Klostergutsrechnungen gefertiget, die sehr lange halten, ehe einiges Nachsehen nöthig ist, in das großräthliche Gebäude geleitet und dort angezüntet werden. Der Effekt dieses Lichtes wird garantirt.

### Corsets taillophragmes.

Eine ber gelungenften Erfindungen ber Jettzeit.

Nach langen rastlosen Bemühungen ist es einer ber ersten pariser Kleiderkünstlerinnen gelungen, ein Corset zu ersinden, vermittelst welchem der weibliche Körper bei der Taille des Gänzlichen poneinander geschnürt werden kann. Wir erlauben

uns den eminenten Nuten dieser ermöglichten Trennung des Körpers in ein Ober- und Unterhaus — eines eigentlichen weiblichen Zweikammer-Systems — durch einige Beispiele deutlich zu machen. Erstes Beispiel. Eine junge Frau mit kleis nen Kindern wird künftig den untern Theil ihres reizenden Selbsts, etwa mit einem obenangeschraubsten Haubenstock an den Ball schicken können, wähsenddem der obere Theil sich pflichtgemäß den Kinsdern widmet.

Zweites Beispiel. Eine Weltdame, die es barauf angelegt, das Geld ihres Ehegemahls in wohlthätige Cirkulation zu setzen, ist nunmehr im Stande ihr Oberhaus in's Theater oder Conzert fahren zu lassen, während ihr Unterhaus sich auf der Redoute amusirt.

Drittes Beispiel. Auch die Frömmigkeit wird durch die neue Erfindung in größeren Schwung gebracht werden, indem abwechselnd der Theil oberstalb, oder sener unterhalb der Taille zur Kirche

geben fann, ohne bag ber andere weltlicheren Bergnugungen entfagen muß.

Biertes Beispiel, die nationalökonomische Bedeutung der Ersindung bezeichnend. Der zahlereichen Klasse der Näherinnen, Schneidermamsells u. s. w. ist Gelegenheit gegeben, sich ohne Zeitwersäumniß einem doppelten Erwerbe hinzugeben, indem dieselben nämlich mit dem obern Körpertheil ihrem gewöhnlichen Beruf obliegen, mit dem untern aber einen Dienst als Auswärterinnen, Kelermädchen oder dergl. übernehmen können.

Wir glauben genug gesagt zu haben, um bei ber herannahenden Fastnachtzeit die gesammte weibliche Welt von der hohen Bedeutung der corsets taillophragmes zu überzeugen.

## Die eidgenössische Experten: Commission findet, daß die Festungs: Werke von Genf für die Sicherheit der Schweiz nicht nöthig seien.



## Populäre Naturgeschichte für Stadtwirthe.

(Siehe Jahrgang 1849.)

- 18. Der pumpende Gast. (hospes pumpator). Diese Gattung von Gästen gehört zu den Saugthieren, will jedoch nicht mit Milch, sons dern mit Wein abgetränkt werden. Er ist ein nastürlicher Feind der Beutelthiere, denen er bestänsdig nachstellt. Merkwürdig ist die ihm angeborne Wasserscheu; er wird troßdem selten toll, sondern nur voll. Sein Fell ist struppig und rauh, weßpalb es wenig abträgt, ihm dasselbe abzuziehen. Man sieht sein Erscheinen sehr ungern. Um leichstesten vertreibt man ihn mit einer gewissen Sorte Fliegenpapier, das unter dem Namen "Pfandbot" im Handel ist; man kauft es in den Amtschreisbereien.
- 19. Der Wassertrinker (hospes aquaticus). Dieses zu den Wasservögeln gehörende Thier ist ebenfalls dem Stadtwirthe sehr lästig. Nebst Wasser besteht seine Nahrung aus der französischen Zeitung. Der Wassertrinker ist gewöhn= lich sehr zäh und sein Flaum schwer zu rupfen. Bei seinem Erscheinen erfüllt er die Luft mit Ge-

schrei und scheucht sämmtliche Kellner und Kellnerinnen auf. Er versperrt mit seinen langen Beinen den nüglichen Gästen den Plat, verbrennt Fidibus und reibt die Sessel ab. Man schießt oft mit Grobheiten auf ihn, welche aber an seinem dicken Balge abprallen. Glücherweise ist dieses Thiergeschlecht am aussterben.

20. Der Zeitungstiger (tigris jurnalorum). Ein Raubthier, das sich von erbeuteten Zeitungsblättern ernährt. Sobald es in einer Gegend erscheint, sieht man es mit funkelnden Augen umhergehen und auf Journale Jagd machen, worauf es sich knurrend auf dieselben lagert und sie langsam verzehrt; es ist dann äußerst gefährlich, sich ihm zu nähern. Wegen einem einzigen Zeitungstiger haben schon öfters ganze Heerden einträglicher Stammgäste ihr gewohntes Revier verlassen. Deshalb sollte der Staat eine Prämie auf dessen Vertilgung seben.

(Fortsetzung folgt).

### Revue de la Quinzaine.

Der sonverane Stand Zug hat 45 conservative Großräthe gewählt. Zug ist somit das Tüpflein au dem i der europäischen Restauration geworden.

Beim Sprengen ber Genfer Schanzen geht ein Schuß hinten hinaus. James Fazi hält zur Beruhigung ber Gemüther eine Nede vornen hinaus. Die eidgenössischen Festungsbauexperten sind davon behelliget bis oben hinaus. Der betreffende Paragraph der schweizerischen Militärorganisation wandert den Weg alles Fleisches unten hinaus, und der Bundesrath sieht dazu neben hinaus.

Ein Neufchateller Patriot stellt den äußerst praktischen Antrag, den "Monsieur" abzuschaffen und dafür den "Citopen" einzuführen. Der Postheiri votirt dafür dem jugendlichen Republikaner einen mit Gold überzogenen "Bolli".

Im Nargau werden ganz unvermuthet zwanzigtausend Bettler entbeckt. Bor Schreck' ob dieser Entbedung bekommt der schöne Nargau etliche häßliche Runzeln in's Gesicht.

Der solothurnische Regierungsrath findet, daß der Verfassungskittel seines Souverans während zehnsährigem Gebrauch fadenscheinig, löcherig und altmodisch geworden sei. Man beschließt, bei der Regentschaft auf einen neuen anzutragen. Es frägt sich nun, ob man den gewohnten Hausschneider, oder aber einen à la mode de Paris auf die Stör nehmen wolle.

# Anzeiger zum Postheiri.

Durch alle Buchhandlungen ift zu beziehen: in Solothurn und Bern durch Jent und Gasmann, in Olten durch Jakob Michel, in Biel durch W. Bolthauser:

# Komischer Volkskalender für 1850.

Herausgegeben von Illustrirt

von

Ad. Brennglas.

Th. Hosemann.

Die Bergleichung biefes humeriftischen Kalenders mit seinen Concurrenten und Nachahmern wird Jeden überzeugen, daß er sowohl durch den wahrhaft flassischen humor des Tertes und der Zeichnungen, so wie durch die Reichhabtigfeit seines Inhalts und durch splendide Ausstattung weit hervorragt. (Preis 9 Baten.)
Berlin, Spandanerstraße 2a. Expediton des komischen Kalenders.